

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 362, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 25. März 1996 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

§ 15a Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Bei Pflegeleistungen nach der Krankenversicherungsgesetzgebung, ausgenommen bei Leistungen der Akut- und Übergangspflege, übernimmt die Gemeinde die Differenz zwischen den anrechenbaren Kosten der Pflegeleistungen und dem Beitrag der obligatorischen Krankenversicherung abzüglich des Anteils der versicherten Person.

^{1bis} Zuständig ist unter Vorbehalt von § 32 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes:

- a. bei ambulanten Pflegeleistungen die Gemeinde, in welcher die versicherte Person ihren Wohnsitz hat;
- b. bei stationären Pflegeleistungen die Gemeinde, in welcher die versicherte Person vor dem Heimeintritt ihren Wohnsitz hatte.

§ 15b Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben)

Finanzierung von Pflegeleistungen durch den Kanton (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

§ 15c Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**Anrechenbare Kosten von ambulanten Pflegeleistungen (Überschrift geändert)**

¹ Der Regierungsrat legt periodisch, mindestens alle 4 Jahre, nach Anhörung der Gemeinden und der Leistungserbringer die anrechenbaren Kosten für ambulante Pflegeleistungen pro Leistungskategorie kantonsweit einheitlich fest (Normkosten).

² Die Normkosten decken die Kosten der ambulanten Pflegeleistungen, an welche die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach der Bundesgesetzgebung einen Beitrag leistet, unter Berücksichtigung einer wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Leistungserbringung.

³ Die zuständige Direktion kann zum Zweck der Ermittlung der Normkosten bei den Leistungserbringern Daten erheben und Betriebsvergleiche durchführen.

§ 15c^{bis} (neu)**Anrechenbare Kosten von stationären Pflegeleistungen**

¹ Die Versorgungsregionen gemäss Altersbetreuungs- und Pflegegesetz legen periodisch, mindestens alle 4 Jahre, nach Anhörung der Leistungserbringer die anrechenbaren Kosten der Pflegeleistungen für diejenigen stationären Pflegeeinrichtungen fest, mit denen sie eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben.

² Die anrechenbaren Kosten decken die Kosten der stationären Pflegeleistungen, an welche die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach der Bundesgesetzgebung einen Beitrag leistet, unter Berücksichtigung einer wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Leistungserbringung.

³ Zum Zweck der Ermittlung der anrechenbaren Kosten stellt der Kanton den Versorgungsregionen die Daten zur Verfügung, die er gestützt auf §§ 13 und 14 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes erhoben hat.

§ 15c^{ter} (neu)**Finanzierung von Pflegeleistungen in ausserkantonalen Pflegeheimen**

¹ Bei einem Aufenthalt in einem ausserkantonalen Pflegeheim leistet die Gemeinde einen Beitrag gemäss § 15a nach der Regelung des Standortkantons des Pflegeheims, jedoch höchstens zu demjenigen Betrag, den sie bei einem Aufenthalt im Pflegeheim mit den höchsten anrechenbaren Kosten im Kanton übernehmen würde.

² Sofern die Gemeinde der versicherten Person zum Zeitpunkt des Heimeintritts keinen Pflegeheimplatz im Kanton zur Verfügung stellen kann, leistet sie einen Beitrag gemäss § 15a nach der Regelung des Standortkantons des Pflegeheims.

§ 15d Abs. 2 (geändert)

² Der Kostenanteil der versicherten Person darf im Einzelfall die anrechenbaren Kosten abzüglich des Beitrags der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht übersteigen.

§ 17c (neu)**Übergangsbestimmung betreffend Mehrkosten in der Pflege infolge der Covid-19-Epidemie**

¹ Bei der erstmaligen Festlegung der anrechenbaren Kosten der Pflegeleistungen gemäss § 15c^{bis} berücksichtigen die Versorgungsregionen die Mehrkosten, die den einzelnen stationären Pflegeeinrichtungen in den Jahren 2020 und 2021 infolge der Covid-19-Epidemie entstanden sind. Diese Mehrkosten werden in Form eines zeitlich befristeten Zuschlags zu den anrechenbaren Kosten abgegolten.

II.**1.**

Der Erlass SGS 833, Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV vom 15. Februar 1973 (Stand 1. Januar 2021), wird wie folgt geändert:

§ 2a^{ter} Abs. 2 (geändert)

² Zuständig ist diejenige Einwohnergemeinde, in welcher die Person vor dem Heim- oder Spitaleintritt ihren Wohnsitz hatte. Vorbehalten bleibt § 32 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes.

2.

Der Erlass SGS 941, Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) vom 16. November 2017 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 1

¹ Die Leistungsvereinbarungen regeln insbesondere:

b^{bis}. **(neu)** allfällige Taxzuschläge für besondere Angebote wie Demenzabteilungen oder Palliative Care;

§ 32 Abs. 2 (geändert)

² Diese Regelung gilt während 5 Jahren ab Wohnsitznahme in der Gemeinde, in welcher sich das Angebot für betreutes Wohnen befindet. Nach Ablauf dieser Frist ist die Wohngemeinde zuständig.

§ 40 Abs. 2 (geändert)

² Zuständig ist die Gemeinde, in welcher die Bewohnerin oder der Bewohner vor dem Heimeintritt ihren Wohnsitz gehabt hat. Vorbehalten bleibt § 32.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Steinemann

die Landschreiberin: Heer Dietrich